

Bundeshilfe für effiziente Gebäude (Einzelmaßnahmen)

(Auszug für gängige Wärmeerzeuger in Wohngebäuden im Bestand, Geltungsdauer (01.01.2024–31.12.2030))

Maßnahme	Zuschuss	Klimageschwindigkeits-Bonus ^{(1) (2)}	Einkommens-Bonus ⁽³⁾	Max. Fördersatz	Höchstgrenze
elektrische Wärmepumpe (Effizienzbonus bei Wärmequelle Wasser, Erdreich, Abwasser oder bei natürlichen Kältemitteln (zum Bsp. Propan/R290))	30% (+5%)	20% bis 31.12.28 ab 2029/31/33/35 17/14/11/08%	30%	70%	30.000 € + 15.000 €/WE (2.-6. WE) + 8.000 € (ab 7. WE)
Biomasseheizung⁽¹⁾ (bei staubarmer Technik)	30% (+2.500 €)				
Wasserstofffähige Heizung (Mehrkosten Investition für H ₂)	30%				
Brennstoffzellenheizung	30%				
Solarthermische Anlagen	30%				
Anschluss an Gebäudenetz oder Wärmenetz bzw. Errichtung - Umbau - Erweiterung Gebäudenetz⁽¹⁾	30%				
Hybrid-Wärmepumpen (fossiler Anteil nicht förderfähig)	30%				
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung (Bonus bei Sanierungsfahrplan)	15% (+5%)	-	-	20%	30.000 €/WE (mit Sanierungsfahrplan: 60.000 €/WE)
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50%	-	-	50%	

Zuschuss + Boni können unter Beachtung der Höchstgrenze bis zum max. Fördersatz addiert werden

- Bei Biomasseheizung wird der Klimabonus nur gewährt bei Kombination mit Solarthermie (WW und/oder Heizung) oder PV+ Heizstab (nur WW) oder Wärmepumpe (WW und/oder Heizung). 100 % WW-Deckung nach Standardwerten der DIN V 18599.
- nur bei funktionsfähigen Heizungen >=20 Jahre, (keine Altersanforderung bei Öl/Kohle/Gas-Etage/Nachtspeicher), nach Sanierung keine fossilen Heizungen im Gebäude oder gebäudenah, fachgerechte Demontage und Entsorgung, nicht bei bestehender Wärmepumpe.
- bis 40.000 €/a Haushaltseinkommen, Nachweis durch Einkommenssteuerbescheid

Bitte beachten:

- Bis 90.000 € zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen ist ein vergünstigter KfW-Kredit möglich (120.000 €/WE Höchstgrenze, maximal bis 100% der förderfähigen Kosten)
- Zuständigkeiten: BAFA (Netze, Optimierung) und KfW (alle anderen aus dieser Zusammenstellung) (voraussichtlich ab 27.2.24).
- Bei Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag, geschlossen unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, vorliegen, aus dem sich das voraussichtliche Datum der beauftragten Maßnahme ergibt. Die Zusagen sind befristet (36 Monate)!
- Übergangsregelung (vor dem Hintergrund, dass derzeit noch keine Anträge möglich sind): Bei Wärmeerzeugern und Solaranlagen (ohne Erstellung Gebäudenetz) ist eine nachträgliche Antragstellung auf eigenes Risiko möglich. Der Vorhabensbeginn (=Vertragsschluss) muss zwischen dem 29.12.23 und 31.8.23 liegen. Der Förderantrag muss bis zum 30.11.24 nachgeholt werden.

Hinweis: Es gelten ausschließlich die im Bundesanzeiger veröffentlichten Förderbedingungen.

Stand 9.2.2024